

---

# Gemeinderat

---

## Aus der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2022

### 1. Bekanntgaben

#### Der Nachtrag 2022 wurde vom Landratsamt bestätigt

Mit Schreiben vom 2.12.2022 hat das Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

Da Landratsamt merkt an: „Die hohe Inflationsrate und die stark erhöhten Energiepreise werden die kommende Haushaltsplanung erschweren. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig und notwendig die momentan gute Haushaltsfundament auch für die Zukunft zu erhalten und dabei die angemessene Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft dauerhaft sicherzustellen.“

### 2. Einbringung des Haushalts 2023

Mit diesen Reden bringen Erster Beigeordneter Martin Killinger und Stadtkämmerer Rainer Fahrner den Entwurf des Haushaltsplans 2023 ein:

#### a. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

*Erster Beigeordneter Martin Killinger*

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,  
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

beim Blick auf das kommende neue Haushaltsjahr 2023 sehen wir unverändert auf eine anspruchsvolle und herausfordernde Zeit mit einer Vielzahl von parallel verlaufenden Krisen. Ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg in Europa, Millionen Menschen auf der Flucht, Inflation in einer über Jahrzehnte ungekannten Höhe sowie ein zunehmend heftiger Personal- und Fachkräftemangel in allen Bereichen. Über allem wird auch in Europa die Klimakrise immer spürbarer. Vor allem die Energie- und Versorgungssicherheit ist aktuell in Frage gestellt, die Energiekosten sind um ein Mehrfaches angestiegen. Dementsprechend hoch sind die Herausforderungen und über allem steht die Wahrung des sozialen Friedens und des Vertrauens in den Staat und in die Politik.

Wir stehen zu unserer Verantwortung unserer Stadt an der Basis unseres demokratischen Rechtsstaates. Aber die Leistungsfähigkeit des Staates, der Städte und Gemeinden hat ihre Grenzen erreicht. Die Gesamtheit der Standards und Vorschriften ist viel zu groß und damit sind die staatlichen Leistungsversprechen in der Summe nicht mehr erfüllbar.

Das sind die schwierigen Rahmenbedingungen, die sich auch in unserem Haushaltsentwurf widerspiegeln. Wie schon in den Vorjahren sind im **Ergebnishaushalt** die Ausgaben höher als die Einnahmen, 2023 um 730.000 €. Das heißt, wir leben von der Substanz.

Die Steuer-Hebesätze bleiben trotzdem nochmals, nunmehr seit 2014 unverändert. Gebühren müssen allerdings zum Ausgleich der steigenden Kosten immer wieder angepasst werden.

Nach bewährter Rutesheimer Praxis hat der Gemeinderat mit der Verwaltung die Eckdaten zum Haushalt und die Investitionen und Beschaffungen 2023 in der Klausurtagung am 18. und 19.11.2022 abgestimmt. Alle Haushaltsanmeldungen wurden sachlich-kritisch geprüft. Weil

die Mittel begrenzt sind, mussten sie teilweise gekürzt, gestreckt oder geschoben werden. Das ist uns nicht leichtgefallen. Ich befürchte, dass manche enttäuscht sind, dass wir nicht alle gewünschten Mittel zur Verfügung stellen können. Ein Blick auf unsere sehr gute Infrastruktur und ein Vergleich zu anderen Kommunen oder gar Ländern hilft, alles richtig einzuordnen.

Wir müssen stets sorgfältig auf die städtischen Finanzen achten, um auch künftig eine solide Finanzausstattung zur nachhaltigen Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu haben. Die traditionell grundsolide Finanzpolitik unserer Stadt bewährt sich besonders in Krisenzeiten.

Gemeinderat und Verwaltung haben in der Klausurtagung die Ziele der Stadt gemeinsam festgelegt und definiert. Die Umsetzung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Stadt Rutesheim, die in allen Bereichen für unsere Bürgerinnen und Bürger gute und zuverlässige Arbeit leisten. Ihnen allen möchte ich daher an dieser Stelle dafür sehr herzlich danken.

#### Schwerpunkte der Investitionen sind in 2023:

- Grunderwerbs- und Erschließungskosten, aktuell die Planungen für das Bosch-Areal und die Krautgärten Perouse, um dringend notwendigen Wohnraum, vor allem auch geförderten Wohnraum, zu schaffen.
- Damit verbunden Investitionen der neuen Stadtwerke Rutesheim für eine klimafreundliche und bezahlbare Nahwärmeversorgung, die Zug um Zug auch für ältere Bestands-Wohngebiete ausgebaut werden soll.
- Ausbau von Photovoltaik / PV-Anlagen und die restliche vollständige Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.
- Rasche Schaffung von dringend notwendigem weiterem Wohnraum für sehr viele Geflüchtete, das heißt Aufstellung von Wohn-Containern und der Bau eines Wohnheims. Wir wollen alles dafür tun, um eine ansonsten unvermeidbare Belegung unserer Hallen zu vermeiden.
- Sanierung der Gebersheimer Straße inkl. Kanälen und Wasserleitungen im Zuge der Ortskernsanierung IV.
- Umfangreiche Sanierungen von Kanälen im Bestand, soweit möglich mit Inlinern.
- Planung einer weiteren Reinigungsstufe und von Verbesserungen in der Kläranlage Rutesheim sowie Kostenbeteiligung für diese Maßnahmen in der Kläranlage Weissach anteilig für unseren Waldenserort Perouse.
- Erschließung des neuen Gewerbegebiets „Gebersheimer Weg“.
- Bildung und Betreuung: Fortsetzung des Digitalpakts für unsere Schulen und ein Anbau beim Kindergarten Richard-Wagner-Straße für einen Schlafräum für die Ganztagesbetreuung und zwei kleinere Mitarbeiter-Wohnungen.
- Ausbau der digitalen Infrastruktur im Rathaus, um zuverlässig gute Arbeit leisten zu können und den Service zu verbessern.
- Barrierefreier Umbau von drei weiteren Bushaltestellen.
- Ersatz-Beschaffung eines Lkw's für unseren Bauhof.
- Zuschüsse für Investitionen der Vereine und Kirchengemeinden.

Diese Schwerpunkte entsprechen über 80 % der Investitionsausgaben im Jahr 2023.

Nun übernimmt Herr Stadtkämmerer Rainer Fahrner.

### *Stadtkämmerer Rainer Fahrner:*

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, sehr geehrter Herr Beigeordneter Killinger, sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,

Nach zwei Jahren Corona Pandemie, die uns bereits stark herausgefordert hat und noch herausfordert, ist durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine auch in Deutschland die Energie knapp und teuer geworden und die Inflation hat Höchstwerte erreicht.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Rahmenbedingungen haben wir den Haushalt 2023 aufgestellt. Auf der einen Seite soll der Haushalt unsere Aufgaben, welche die Stadt Rutesheim hat, im kommenden Jahr und darüber hinaus absichern, auf der anderen Seite gib es derzeit sehr viele Unsicherheiten beim Aufwand für Energie, den gestiegenen Preisen, der prognostizierten Rezession und bei den Erträgen insbesondere bei den zu erwartenden Steuereinnahmen.

Noch im Frühjahr hatte die Bundesregierung das Wirtschaftswachstum für 2022 mit +2,2 % prognostiziert. Im Oktober 2022 wurde dies reduziert und auf +1,4 % zurückgenommen. Für das Jahr 2023 wurde die Frühjahrsprognose von +2,5 % auf minus -0,4 % korrigiert. Grund für die Abwärtskorrektur ist der Stopp russischer Gaslieferungen, womit sich die Energiepreise weiterhin auf sehr hohem Niveau befinden und voraussichtlich auch bleiben.

Das Volumen des Ergebnishaushalts steigt voraussichtlich von rund 33,8 Mio. € in 2021 auf 34,8 Mio. € in 2022 und 37,8 Mio. € in 2023. In 2023 haben wir daher eine Steigerung von 8,4 % zum Planvorjahr 2022 und eine Steigerung von 11,7 % zum Plan des Vorjahres 2021.

Die Erträge im Ergebnishaushalt des nächsten Jahres betragen rund 37,1 Mio. €. Rund 60 % dieser Einnahmen sind Steuereinnahmen oder Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Die Berechnungen dazu basieren, auf den Daten der Steuerschätzung vom Oktober 2022. Die Steuerprognose wird zweimal im Jahr von Experten aus dem öffentlichen und dem wissenschaftlichen Bereich, dem Arbeitskreis „Steuerschätzung“, erstellt. Die Steuerschätzung umfasst jeweils das laufende Jahr sowie die folgenden vier Jahre und damit den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum.

Basis für die Berechnung von Leistungen und Umlagen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist die Steuerkraftsumme. Damit ist dieser Wert, der für jede Kommune berechnet wird, entscheidend für die finanzielle Situation einer Kommune. Für die Berechnung der Steuerkraftsumme 2023 sind die Steuereinnahmen des Jahres 2021 zugrunde zu legen. Gegenüber dem laufenden Jahr sinkt die Steuerkraftsumme Rutesheims. Grund dafür ist die im Jahr 2020 vom Land an die Gemeinden bezahlte einmalige Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von rd. 960.000 €. Sie hat im Vorjahr die Steuerkraftsumme einmalig erhöht. Nun senkt sie die Steuerkraftsumme im Jahr 2023.

Dies hat zur Folge, dass die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft und die kommunale Investitionspauschale im nächsten Jahr um 314.000 € auf 5,4 Mio. € steigen werden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der größten Ertragsposition im Haushalt der Stadt Rutesheim kann im kommenden Jahr mit einem deutlichen Anstieg um 510.000 € auf 9,4 Millionen € gerechnet werden.

Diese Mehrzuweisungen mildern das negative Gesamtergebnis 2023, welches aufgrund von Energiekrise, steigendem Kaufkraftverlust und sinkender Steuerkraft der

Stadt Rutesheim erwartet wird.

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen regelmäßig großen Schwankungen. Aufgrund der Pandemie sind die Gewerbesteuereinnahmen zurückgegangen und nicht wie ursprünglich erwartet gestiegen.

In den Jahren 2018 bis 2020 konnte die Stadtkasse jährlich zwischen 4,2 Mio. € und 4,6 Mio. € verbuchen. 2021 waren es 4,0 Mio. € und im laufenden Haushaltsjahr werden es voraussichtlich 4,3 Mio. € sein. Für 2023 wurde wieder vorsichtig mit 4,0 Mio. € geplant.

Für Verwaltungsdienstleistungen und die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen sind 5,8 Mio. € Gebühreneinnahmen eingeplant.

Die Personalaufwendungen steigen im Vergleich zum laufenden Jahr um 800.000 € auf 13,0 Mio. €. Alleine die voraussichtliche Tarifsteigerung, die mit 3,5 % veranschlagt wurde, und eine Zulage für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wirken sich mit rd. 700.000 € aus. Rund 100.000 € sind zusätzliche Stellen in den verschiedenen Bereichen.

Für die Unterhaltung der städtischen Gebäude sowie der städtischen Infrastruktur sind rund 2,6 Mio. € in den Plan eingestellt. Neben vielen Sanierungsarbeiten für Gebäude, Kanäle und Straßen sind im kommenden Haushalt rd. 430.000 € für stromsparende LED-Leuchten zur Beleuchtung der Rutesheimer Straßen vorgesehen. Für diesen Umbau der Straßenbeleuchtung werden 30 % bzw. 25 % Fördermittel erwartet.

Nachdem der Planansatz für Strom und Heizung bereits im Nachtragsplan 2022 deutlich nach oben angepasst werden musste, werden die Kosten laut Planung im Jahr 2023 nochmals um 215.000 € auf insgesamt 1,4 Mio. € steigen.

Rund 26 % aller ordentlicher Aufwendungen bestehen aus den Umlagen an Land, Landkreis und den Verband Region Stuttgart. Wegen der sinkenden Steuerkraftsumme müssten die Umlagezahlungen im kommenden Jahr ebenfalls sinken. Durch die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um 2,6 %-Punkte auf 32 % bleiben die Umlagen allerdings auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr. Während die FAG-Umlage an das Land um 175.000 € sinkt, steigt die Kreisumlage um 193.000 € auf über 5,4 Mio. €.

Neben den Auswirkungen aus der Steuerschätzung wirken sich im städtischen Haushalt auch die steigenden Energiepreise und die hohe Inflation aus. Während die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes „nur“ um 1,2 Mio. € steigen, erhöhen sich die ordentlichen Aufwendungen sehr deutlich um 2,9 Mio. €. Vor einem Jahr sind die ordentlichen Erträge um 1,5 Mio. € und die ordentlichen Aufwendungen um 0,5 Mio. € gestiegen. Die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen geht deutlich auseinander. Und ein Ausgleich des Haushalts ist 2023 nicht möglich und wird in den folgenden Jahren noch schwerer.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf können die veranschlagten Abschreibungen nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden, so dass der Ergebnishaushalt ein Defizit von 730.000 € im ordentlichen Ergebnis ausweist. Damit verfehlt die Stadt 2023 das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit. Ziel des neuen Haushaltsrechtes ist es, dass jede Generation nur das verbrauchen soll, was sie auch selber erwirtschaften kann, um nachfolgende Generationen nicht zu belasten.

Sehr positiv ist zu werten, dass laut der vorliegenden Planung aus dem Ergebnishaushalt Geldmittel in Höhe von rund 2,6 Mio. € erwirtschaftet werden, sofern alle Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts wie

geplant kassenwirksam werden, also tatsächlich von bzw. an die Stadtkasse bezahlt werden. Dieser erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss kann für Investitionen verwendet werden.

19,2 Mio. € werden im kommenden Jahr investiert. Für den Erwerb und die Erschließung von Baugrundstücken werden 9,0 Mio. € und für Baumaßnahmen 8,0 Mio. € benötigt.

Schwerpunkte der Investitionsausgaben im Planjahr sind - neben vielen kleineren Projekten - folgende Vorhaben:

- Grunderwerb und Erschließung für die Konversion des „Bosch-Areals“ in Wohnbauflächen
- Grunderwerb und Erschließung für das Wohngebiet „Krautgärten“
- Erschließung des neuen Gewerbegebiets im Gewann „Gebersheimer Weg“
- Anbau „Kindergarten Richard-Wagner-Straße“ mit Schlafräumen
- Vergabe von Finanzierungsmitteln an den Eigenbetrieb Stadtwerke für den Neubau einer Heizzentrale und den Bau von Fernwärmeleitungen
- Sanierung der Gebersheimer Straße im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortskern IV“
- Die Kanalinnensanierungen mit Schlauchliner
- Umbau Pflegeheim Widdumhof gemäß der Landesheimbauverordnung
- Ersatzbeschaffung des MAN Kommunal-LKW im Bauhof
- Ausgaben der Schulen im Rahmen des „Digitalpakts“
- Beschaffung von Software für die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen
- Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt zu 68 % durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit. Davon sind 1,4 Mio. € Investitionszuweisungen, 0,7 Mio. € Beiträge und ähnliche Entgelte und 10,4 Mio. € Verkaufserlöse von Grundstücken.

Zum Ende nächsten Jahres rechnet die Stadt mit dem Verkauf der ersten Grundstücke im Gewerbegebiet „Gebersheimer Weg“ sowie im Wohngebiet „Bosch-Areal“. Insgesamt 7,8 Mio. € Grundstückserlöse sind dafür veranschlagt. Zudem wird im Gewerbegebiet „Schertlenswald Süd“ eine Kaufpreisnachzahlung von 2,5 Mio. € erwartet.

14 % der Investitionsausgaben werden durch den Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes finanziert. Zu 68 % finanzieren sich die Investitionstätigkeiten durch Verkäufe, Zuschüsse, Beiträge usw. selbst. Die restlichen fehlenden 18 % also 3,6 Mio. € verringern den Zahlungsmittelbestand.

Zum Ende des Jahres müssen dem zur Verfügung stehenden Geldvermögen, den liquiden Mitteln, Dreimillionenfünfhundertfünfzigtausend € (3.550.000 €) entnommen werden.

Nach heutiger Kassenlage ist davon auszugehen, dass zum Ende des kommenden Jahres rund 9,7 Mio. € Geldmittel zur Verfügung stehen. Soviel zum Haushaltsplan der Stadt im kommenden Jahr.

## **b. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023**

Die Wasserversorgung wird als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb geführt und damit erstellt die Kämmerei eine

selbständige Buchhaltung und Ergebnisrechnung, um die steuerlichen und finanziellen Auswirkungen dieses Betriebs korrekt darzustellen.

Der Erfolgsplan enthält Erträge von 1,3 Mio. € und Aufwendungen von 1,5 €. Dies ergibt einen planmäßigen Verlust in Höhe von 210.000 €.

Rohrnetzunterhaltungsmaßnahmen sind mit insgesamt 600.000 € veranschlagt. Geplant sind Wasserleitungs-sanierungen unter anderem in der Gebersheimer Straße und in der Rosegger Straße. Zudem sollen einige Schächte ertüchtigt werden, um damit U-Liner-Sanierungen bestehender Wasserleitungen vorzubereiten.

Für den Bezug und den Einkauf des Wassers müssen im nächsten Jahr voraussichtlich 530.000 € an den Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe bezahlt werden. Hier sind deutliche Mehrkosten zu erwarten, nachdem die Bodenseewasserversorgung eine Preiserhöhung angekündigt hat.

Die Erträge aus der Wasserverbrauchsgebühr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 22.000 € auf 1,3 Mio. €.

Für Erweiterungen im Wasserverteilungsnetz sind im Finanzhaushalt Auszahlungen aus Investitionen in Höhe von 669.000 € vorgesehen. Diese Mittel werden fast ausschließlich für die Neuerschließung des Gewerbegebiets „Gebersheimer Weg“ und die Konversion des „Bosch Areals“ benötigt. Demgegenüber stehen Wasserversorgungsbeiträge in Höhe von 384.000 €. Insgesamt entsteht somit ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 281.000 €.

Für planmäßige Tilgungen der Inneren Darlehen an die Stadt sind wie im Vorjahr 51.000 € vorgesehen. Die Schulden des Eigenbetriebs werden zum 31.12.2023 - 912.000 € betragen. Das letzte Bankdarlehen der Stadt bzw. der Wasserversorgung ist inzwischen vollständig getilgt. Die 0,9 Mio. € Schulden sind Schulden bei der Stadt. Also rechte Tasche linke Tasche!

## **c. Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2023 - 2026**

Die folgenden Erläuterungen umfassen die Jahre 2024, 2025 und 2026. Ziel ist es, einen Überblick über größere Zusammenhänge der öffentlichen Haushaltswirtschaft zu bekommen, um gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können.

Für das Folgejahr 2024 zeichnet sich eine Stabilisierung des ordentlichen Ergebnisses sowie des Zahlungsmittelüberschusses aus dem Ergebnishaushalt ab. Diese Entwicklung ist positiv. Im Jahr 2024 stehen für Investitionen 3,5 Mio. € aus dem Ergebnishaushalt zur Verfügung. Allerdings ist diese Stabilisierung nur von kurzer Dauer, denn die Finanzplanungsjahre 2025 und 2026 schließen mit einem nicht unerheblichen negativen Ergebnis ab. Abzüglich der Abschreibungen und Sonderposten erwirtschaftet auch hier der Ergebnishaushalt noch Mittel, die für Investitionen zur Verfügung stehen.

Jedoch müssen Gemeinderat und Verwaltung sorgfältig beobachten, um rechtzeitig entsprechende Weichen zu stellen. Die liquiden Mittel der Gemeinde werden laut der vorliegenden Planung am Ende des Finanzplanungszeitraumes 12,4 Mio. € betragen, das sind rund 775.000 € weniger als zu Beginn des Jahres 2023.

Erfreulicherweise werden auch im gesamten Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen benötigt. Somit sind im Haushalt 2023 alle konsumtiven und investiven Maßnahmen solide finanziert. Da der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden kann ist der Haushalt „maß-

voll“ zu bewirtschaften. Bei allen nicht im vorliegenden Planwerk enthaltenen Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen müssen die finanziellen Folgen kritisch beleuchtet und hinterfragt werden. Wie sich die Zahlen tatsächlich entwickeln werden ist abhängig von vielen Faktoren. Insbesondere wie sich die hohe Inflation und die prognostizierte Rezession auswirken wird, ist spätestens zum Rechenschaftsbericht ablesbar.

Zum Ende meines Vortrags möchte ich mich noch bei meinem Team für die gute und kollegiale Zusammenarbeit bedanken, die mich bei der diesjährigen Planaufstellung wieder tatkräftig und kompetent unterstützt haben. Besonderer Dank gilt hier Frau Scheytt!

Zum Schluss übernimmt wieder Herr Beigeordneter Martin Killinger das Wort.

*Erster Beigeordneter Martin Killinger:*

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

für das gemeinsame Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt wollen wir sie weiter gestalten, entwickeln, klimaneutral und zukunftsfähig machen.

Damit ist der Haushaltsplan eingebracht. Es folgen die eingehenden Beratungen, die Aussprachen und Beschlussfassung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 30. Januar 2023, für die ich uns schon heute einen guten und konstruktiven Verlauf wünsche.

Zum Schluss sage ich DANKE:

Mein ganz besonderer Dank gebührt Herrn Fahrner und seinem Team in der Kämmerei. Dieses Mal mit einer 5-monatigen Vakanz auf der Stelle seines Stellvertreters, die erst am 01.03.2023 enden wird. Wir schätzen ihre Arbeit sehr und ich weiß, wie viel Fleiß, Engagement und Zeit in diesem Planwerk steckt. Wir sind glücklich, einen Kämmerer zu haben, auf den wir uns zu 100 Prozent verlassen können, der den Haushalt pünktlich erstellt, für die Klausurtagung mit seinem Team alles verständlich vorbereitet und erklärt und uns die Entscheidung über die Finanzen und die politisch möglichen Zielsetzungen möglich macht.

Mein herzlicher Dank gilt auch allen anderen Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung, die sich fleißig und kompetent bei der Haushaltsaufstellung eingebracht haben.

Danke sagen möchte ich Ihnen, den Damen und Herren des Gemeinderates, die bei allen Entscheidungen das Wohl und die Zukunft unserer Stadt im Blick haben. Dank gilt auch den Bürgerinnen und Bürgern für den respektvollen und wertschätzenden Umgang in unserer Stadt und nicht zuletzt für die Zahlung der Steuern und Abgaben. Vielen Dank.“

### **3. Ortskernsanierung Rutesheim III**

#### **- Sitzungsaufhebung**

Obwohl auch in den Vorgängermaßnahmen „Ortskern I“ und „Ortskern II“ zahlreiche bedeutende Maßnahmen durchgeführt und ganz entscheidende Defizite und Funktionsverluste der Ortsmitte beseitigt werden konnten, so nimmt doch die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III“ innerhalb der ohnehin an beispielhaften Erneuerungs- und Neuordnungsmaßnahmen sowie wegweisenden Entwicklungsprojekten reichen Geschichte der Stadterneuerung in Rutesheim nochmals eine Sonderstellung ein - markiert sie doch mit ihren Leuchtturmprojekten und deren städtischem Flair und Ambiente deutlich den Schritt Rutesheims vom Dorf zur Stadt.

Nach einer rund 18-jährigen Laufzeit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III“ kann die Stadt somit auf ein überaus erfolgreiches Sanierungsverfahren

zurückblicken, bei der die überwiegende Anzahl der Sanierungsziele erreicht werden konnte.

In jeder Hinsicht - sei es auf dem Gebiet der Innenentwicklung und der Aktivierung von innerörtlichen Flächenpotentialen, sei es bei der Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik oder sei es im Hinblick auf die Realisierung einer größtmöglichen städtebaulichen und architektonischen Qualität - hat sich die Stadt als Vorreiterin erwiesen. Der Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften hat daher bereits 2015 in der alljährlichen Ausgabe seines Magazins „Landentwicklung aktuell“ die Stadterneuerung in Rutesheim als „Best Practice Beispiel“ gewürdigt.

Dank der unermüdlichen Bemühungen der Stadt und ihrer Beauftragten entstanden unter Einsatz der bewilligten Städtebaufördermittel Stadtquartiere und Stadträume mit hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität sowie eine breite Palette beispielhafter und zukunftsweisender Projekte im Bereich der nutzungs- und funktionsgerechten Neugestaltung der öffentlichen Straßen- und Freiflächen und im Hinblick auf die Stabilisierung der Wohnfunktion im Innenstadtbereich, die in ihrer Gesamtheit das Gesicht Rutesheims von Grund auf zum Positiven hin verändert haben.

Im Jahr 2003 bei der Aufnahme in das Landessanierungsprogramm mit einem Förderrahmen in Höhe von 1,667 Millionen € ausgestattet, umfasste die Gesamtmaßnahme (einschließlich LSP- und ZIP-Maßnahme Neubau Christian-Wagner-Bücherei) zum Abschluss einen Nettokostenrahmen (nach Abzug aller Grundstückserlöse und Wertansätze) im Umfang von rund 10,6 Millionen €, zu dessen Finanzierung insgesamt rund 6,3 Millionen € Finanzhilfen des Bundes und des Landes bewilligt wurden.

Im Dezember 2021 hat die Stadt dem Regierungspräsidium Stuttgart die Abrechnung der Gesamtmaßnahme vorgelegt. Mit Abrechnungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.04.2022 wurden die ausbezahlten Finanzhilfen zum Zuschuss erklärt.

Da die Maßnahme somit förderrechtlich abgeschlossen ist, kann gemäß § 162 BauGB die Sanierungssatzung aufgehoben werden.

**Einstimmig wird die Aufhebung der Satzung beschlossen.**

### **4. Ortskernsanierung Rutesheim IV**

#### **- Abwägung Vorbereitende Untersuchungen**

Die Stadt Rutesheim wurde im Programmjahr 2022 mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet „Ortskern IV“ in ein Förderprogramm der städtebaulichen Erneuerung aufgenommen und mit einer Finanzhilfe in Höhe von 800.000 Euro ausgestattet. In der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2022 wurde der Beschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen gefasst und in den Stadtnachrichten Rutesheim vom 21.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen schließt auch die Durchführung der Verfahren gemäß § 137 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen) und § 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger) ein.

Mit Schreiben vom 21.09.2022 wurden die Eigentümer im Untersuchungsgebiet angeschrieben und gebeten, einen Fragebogen bis zum 24.10.2022 ausgefüllt an die Landsiedlung zurückzuschicken. Die öffentlichen Aufgabenträger wurden gebeten, bis zum 11.11.2022 Stellung zu nehmen.

Der Rücklauf bei den Fragebögen beträgt knapp 40 % - die Ergebnisse der Befragung und der Rücklauf der öffentlichen Aufgabenträger werden in der Sitzung vorgestellt. Dabei werden auch einzelne Stellungnahmen bzw. Einsprüche behandelt, die z.B. im Hinblick auf die Abgrenzung des zukünftigen Sanierungsgebiets von Bedeutung sind.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind somit inhaltlich abgeschlossen.

StR Schlicher regt an, bei den Tiefbaumaßnahmen auch die Verlegung von Leitungen für die Nahwärmeversorgung zu berücksichtigen. Die OKS ist absolut richtig und wichtig und sie dient auch dazu, Spekulant\*innen einen Riegel vorzuschieben. Der teilweise entstandene Eindruck, dass durch die OKS Nachteile entstehen würde, ist falsch. Die OKS Rutesheim ist ein riesengroßer Meilenstein. Das Ortsbild hat sich positiv verändert. Die OKS ist ein Vorteil für jedermann und für die Öffentlichkeit.

Dies bestätigt der Vorsitzende. Zur Nahwärmeversorgung: Aktuell erfolgt die Kommunale Wärmeplanung für die gesamte Stadt. Bei der Planung der Tiefbauarbeiten muss dies ebenfalls bedacht werden.

StR Schaber erklärt, dass sich im neuen Gebiet teilweise auch gut erhaltene Gebäude befinden. Er wünsche sich, dass diese auch saniert und erhalten werden können. Er hoffe auf eine gute Mischung von Neu und Alt.

#### **Einstimmig wird beschlossen:**

Der Gemeinderat der Stadt Rutesheim nimmt die vorgestellten Ergebnisse aus den Befragungen gemäß §§ 137 und 139 BauGB zustimmend zur Kenntnis und schließt sich dieser Abwägung an. Die erfolgte Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen ist Grundlage für den zu fassenden Beschluss der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets.

## **5. Ortskernsanierung Rutesheim IV**

### **- Förmliche Festlegung**

Die Stadt Rutesheim wurde im Programmjahr 2022 mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet „Ortskern IV“ in ein Förderprogramm der städtebaulichen Erneuerung aufgenommen und mit einer Finanzhilfe in Höhe von 800.000 Euro ausgestattet. Die Landsiedlung Baden-Württemberg war in Kooperation mit dem Büro Zoll mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beauftragt.

Die als Voraussetzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes und damit für die Durchführung erforderlicher Erneuerungsmaßnahmen sowie für die Inanspruchnahme der bewilligten Finanzhilfen des Landes notwendigen Vorbereitenden Untersuchungen wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2022 eingeleitet und am 21.07.2022 ordnungsgemäß in den Stadtnachrichten Rutesheim bekannt gemacht.

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erarbeiteten planerischen Grundlagen und Überlegungen sowie die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse haben ausreichende Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit von Erneuerungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in dem zukünftigen Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ und die daraus abzuleitenden Ziele und Maßnahmen ergeben.

Die der Antragstellung zugrundeliegenden planerischen Überlegungen sowie die Ziele der Sanierung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2021 ausführlich dargestellt und erörtert.

Durch den Beschluss der Satzung wird das Gebiet, in dem die Sanierung gemäß den Erkenntnissen der bisherigen Planungen und Untersuchungen sinnvollerweise

durchgeführt werden soll, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Mit Beschluss der Sanierungssatzung ist gemäß § 142 Absatz 4 weiterhin festzulegen, ob die Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) bei der Sanierungsdurchführung zur Anwendung gelangen sollen. Erläuterungen hierzu enthält die Anlage 2 zu dieser Gemeinderatsvorlage.

Des Weiteren ist im Rahmen der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes eine Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

#### **Einstimmig wird beschlossen:**

Auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Planungen und Untersuchungen und zur Umsetzung der daraus entwickelten Erneuerungsziele wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern IV“ gemäß § 142 BauGB entsprechend der Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsvorlage beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die Satzung bekanntzumachen und den Eintrag der Sanierungsvermerke im Grundbuch der betroffenen Grundstücke zu veranlassen.

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 30.04.2034 festgelegt.

## **6. Ortskernsanierung Rutesheim IV**

### **- Förderrichtlinien**

Die Rahmenbedingungen und grundlegenden Voraussetzungen für die Förderung privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen werden durch die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR)“ und die diesbezüglichen Kommentare und Förderentscheidungen der Bewilligungsbehörden vorgegeben und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Eigentümer ist grundsätzlich ein sogenanntes „Modernisierungspaket“ zu vereinbaren, welches darauf abzielt, umfassend alle wesentlichen Mängel und Missstände des Gebäudes zu beseitigen und den Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig zu erhöhen.

In begründeten Einzelfällen können auch sogenannte „Restmodernisierungen“ in die Förderung einbezogen werden – beispielsweise dann, wenn der Eigentümer bereits vor Beginn der Förderung in eigener Regie und ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln grundlegende Mängel und Missstände behoben hat und somit nurmehr im Hinblick auf einzelne Gewerke Handlungsbedarf besteht. Nicht in Betracht kommt dagegen die Förderung von Teil- und Einfachmodernisierungen.

Die folgende Aufstellung nennt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Beispiele förderfähiger Erneuerungsmaßnahmen.

#### **Haustechnische Verbesserungen**

z. B. Modernisierung der Sanitär- und Elektroinstallationsanlagen, Einbau oder Erneuerung von zentralen Heizungsanlagen.

#### **Wohntechnische Verbesserungen**

z. B. Verbesserung der Wohngrundrisse, Schaffung von Wohnungsabschlüssen, Verbesserung der Belichtung und Belüftung.

#### **Bautechnische Verbesserungen**

z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des Energiehaushaltes und des Wärmeschutzes wie Erneuerung und Isolierung

rung der Fassade, Erneuerung und Isolierung des Daches, Einbau neuer Fenster.

Turnusmäßige Renovierungen und Instandhaltungen unterliegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und obliegen somit grundsätzlich dem Eigentümer.

Mit Blick auf die Wahrung und Verbesserung des Ortsbildes ist den qualitativen, gestalterischen und städtebaulichen Aspekten in hinreichender Weise Rechnung zu tragen.

Die Konformität konkret geplanter Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen mit den Förderrichtlinien wird auf Nachfrage der jeweiligen Eigentümer im Rahmen eines Vororttermins durch die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH in Abstimmung mit der Stadt Rutesheim getroffen.

Die Landsiedlung bereitet auf der Basis der Abstimmungsergebnisse auch die zwischen Eigentümer und Gemeinde zu schließende Modernisierungsvereinbarung bzw. Vereinbarung über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet vor.

Die Förderung der Erneuerung von Gebäuden erfolgt prinzipiell in Form eines verlorenen Zuschusses der anererkennungsfähigen Herstellungskosten. Die genauen Konditionen sind – üblicherweise im Zusammenhang mit dem Beschluss der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – gesondert vom Gemeinderat festzulegen.

Eigenleistungen können gemäß geltenden Förderrichtlinien im Umfang bis maximal 15 % der sonstigen, durch Rechnungen belegten Kosten (i.d.R. Handwerker- und Materialkosten) anerkannt werden.

In die Überlegung zur Finanzierung eines Erneuerungsvorhabens mit einzubeziehen ist neben der direkten Förderung (Bezuschussung) die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Abschreibung derjenigen Modernisierungsaufwendungen, die nicht durch den Sanierungszuschuss abgedeckt sind.

#### **§ 7h EStG (bei vermieteten Wohnungen/Gebäuden)**

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 9 % und in den folgenden vier Jahren 7 % der bescheinigungsfähigen Herstellungskosten.

#### **§ 10f EStG (bei eigenem Wohnraum)**

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren 9 % der bescheinigungsfähigen Herstellungskosten. Zu beachten ist, dass hier ein eigenständiges Prüfungsrecht der Finanzbehörden besteht. Stadt und Landsiedlung können daher keine Haftung für die Anerkennung der bescheinigten Herstellungskosten übernehmen.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem BEG-Gesetz (KfW/Bafa) gilt der Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen. Die Zuschüsse vom Bund werden von den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht und der verbleibende Betrag über die Sanierung bezuschusst.

#### **Ablauf einer Modernisierungsmaßnahme**

Die geplante Maßnahme ist vor Maßnahmenbeginn mit dem Sanierungsberater der Stadt Rutesheim, der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, abzustimmen. Daher ist es wichtig, dass der Eigentümer rechtzeitig mit der Stadt oder direkt mit der Landsiedlung Kontakt aufnimmt.

In einem ersten Schritt werden dann bei einem gemeinsamen Ortstermin der Umfang und die Ausführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird auf der Basis

von Kostenvoranschlägen bzw. einer fachgerecht ermittelten Maßnahmen- und Kostenaufstellung zwischen Eigentümer und Stadt eine sogenannte Modernisierungsvereinbarung geschlossen, in welcher der Maßnahmenumfang, die Einzelheiten der Maßnahmendurchführung sowie die Höhe der zu erwartenden Förderung festgelegt werden. In die Förderung können nur Maßnahmen einbezogen werden, die im Rahmen dieser Modernisierungsvereinbarung schriftlich vereinbart wurden.

Für Maßnahmen, die vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung durchgeführt bzw. begonnen wurden, kommt eine Förderung nicht mehr in Betracht! Der Eigentümer kann bereits während der Durchführung der Modernisierungsmaßnahme Abschlagszahlungen abrufen.

Der Sanierungsberater betreut die Maßnahme während der Laufzeit, überprüft die eingereichten Rechnungen und errechnet die jeweiligen Zuschuss-(Teil-)Beträge. Der Eigentümer ist eigenverantwortlicher Bauherr und hat alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Es wird vorgeschlagen, bei den städtischen Förderrichtlinien folgende wesentliche Elemente zu berücksichtigen:

Verzicht auf eine starre Zuschussobergrenze: Eine starre Deckelung des Zuschusses würde einseitig die Förderung kostenintensiver umfassender Gebäudeerneuerungen beschneiden, wohingegen städtebaulich und strukturell weniger bedeutsame Kleinmaßnahmen nicht tangiert würden. Erwägenswert ist vor diesem Hintergrund allenfalls die Einführung einer degressiven Staffelung.

Eine Bagatellgrenze zum grundsätzlichen Ausschluss von Maßnahmen mit zu geringem Wirkungsgrad.

Darüber hinaus sollte eine Förderung von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass gestalterischen Kriterien in hinreichender Weise Rechnung getragen wird und in diesem Zusammenhang vereinbarte Maßgaben und Auflagen ausnahmslos eingehalten werden.

Die Förderung privater Grundstücksneuordnungen sollte in aller Regel an die Voraussetzung geknüpft werden, dass eine Wiederbebauung der neugeordneten Flächen gemäß den Entwicklungszielen und den städtebaulichen und gestalterischen Maßgaben der Stadt Rutesheim erfolgt und sollte grundsätzlich auf die im Neuordnungskonzept dargestellten Grundstücksneuordnungen begrenzt werden.

In allen weiteren Fällen ist eine restriktiv zu handhabende Einzelfallentscheidung zu treffen.

Auf Frage von StR'in Berner wird erläutert, dass Förderungen nicht rückwirkend bei bereits begonnenen oder durchgeführten Maßnahmen möglich sind. Deshalb der gute Rat, stets vor dem Beginn mit der Landsiedlung oder mit dem Bauamt zu sprechen.

**Einstimmig werden die Förderrichtlinien beschlossen.**

## **7. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Heuweg-Nord"**

Im Jahr 2017 wurde mit Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) durch Aufnahme des § 13b den Gemeinden und Städten ermöglicht, Bebauungspläne für Wohnbauland aufzustellen, sofern es sich um Flächen handelt, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und zur kurzfristigen Deckung des Wohnbauflächenbedarfs herangezogen werden können.

Der Bedarf und die Nachfrage nach Wohnraum, sowohl im Eigentum wie auch zur Miete, sind in Rutesheim sehr groß. Durch den Ukraine-Krieg wird dieser Bedarf nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig spür-

bar weiter zunehmen. Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen. Die Stadt muss dem mit hoher Priorität Rechnung tragen.

Auch wenn die Stadt aktuell die Entwicklung von Wohnbauflächen in den Gebieten „Bosch-Areal“ und „Krautgärten Perouse“ betreibt, ist damit zu rechnen, dass dies nicht zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an Wohnraum ausreichen wird.

Der Verband Region Stuttgart empfiehlt - vor allem auch aufgrund der hohen Priorität des Klimaschutzes - Wohngebiete möglichst nahe der S-Bahn zu entwickeln. Damit ist eine weitere Entwicklung im Stadtteil Heuweg anzustreben. Zwar ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rutesheim das Gebiet „Heuweg Süd“ enthalten, jedoch aufgrund des in direkter Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes in seiner Entwicklung eingeschränkt. Da der Betrieb in seinem Bestand nicht beeinträchtigt werden soll und dennoch eine ausreichend große Fläche als Wohnbauland entwickelt werden kann, wird die bauliche Fortentwicklung nördlich der bestehenden Bebauung angestrebt.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass sich für das Gebiet „Heuweg-Nord“ das beschleunigte Verfahren nach §13b BauGB anbietet.

Um diese Möglichkeit nicht verstreichen zu lassen, schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat deshalb vor, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu beginnen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbebauung zu schaffen. Durch das Bebauungsplanverfahren ist gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Um die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen und entsprechende Informationen zu erhalten, kann und soll im weiteren Verfahren auf Grundlage geeigneter Unterlagen diese Beteiligung erfolgen.

Die Nähe des Planbereichs zur Autobahn ist mit Lärmeinwirkungen verbunden. Um diese Belange bereits frühzeitig in die weiteren Planungen einbeziehen zu können, wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten ausarbeiten zu lassen. Auch artenschutzrechtliche Belange sind unter Beachtung der Vegetationszeit frühzeitig zu untersuchen. Über die Ergebnisse wird der Gemeinderat im weiteren Verfahren informiert werden.

StR Schlicher erklärt, dass der § 13 b BauGB vermutlich nicht beide Gebiete „Heuweg-Nord“ und „Spissen II“ parallel ermöglichen wird. Deshalb ist eine Priorisierung ggf. notwendig. Dabei spricht sich die GABL für „Spissen II“ aus.

StR Diehm erklärt, dass der dringende Wohnraumbedarf es erfordert, beide Gebiete anzugehen.

**Mit 12 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen wird beschlossen:**

Der Gemeinderat beschließt für den im beiliegenden Lageplan vom 12.12.2022 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Heuweg-Nord“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB).

## **8. Aufstellungsbeschluss                      Bebauungsplan "Spissen II"**

Im Jahr 2017 wurde mit Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) durch Aufnahme des § 13b den Gemein-

den und Städten ermöglicht, Bebauungspläne für Wohnbauland aufzustellen, sofern es sich um Flächen handelt, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und zur kurzfristigen Deckung des Wohnbauflächenbedarfs herangezogen werden können.

Der Bedarf und die Nachfrage nach Wohnraum, sowohl im Eigentum wie auch zur Miete, sind in Rutesheim sehr groß. Durch den Ukraine-Krieg wird dieser Bedarf nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig spürbar weiter zunehmen. Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen. Die Stadt muss dem mit hoher Priorität Rechnung tragen.

Auch wenn die Stadt aktuell die Entwicklung von Wohnbauflächen in den Gebieten „Bosch-Areal“ und „Krautgärten Perouse“ betreibt, ist damit zu rechnen, dass dies nicht zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an Wohnraum ausreichen wird.

Der Verband Region Stuttgart empfiehlt - vor allem auch aufgrund der hohen Priorität des Klimaschutzes - Wohngebiete möglichst nahe der S-Bahn zu entwickeln. Damit ist eine weitere Entwicklung im Stadtteil Heuweg anzustreben. Zwar ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rutesheim das Gebiet „Heuweg Süd“ enthalten, jedoch aufgrund des in direkter Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes in seiner Entwicklung eingeschränkt. Da der Betrieb in seinem Bestand nicht beeinträchtigt werden soll und dennoch eine ausreichend große Fläche als Wohnbauland entwickelt werden kann, wird die bauliche Fortentwicklung nördlich der bestehenden Bebauung angestrebt.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass sich für das Gebiet „Heuweg-Nord“ das beschleunigte Verfahren nach §13b BauGB anbietet.

Um diese Möglichkeit nicht verstreichen zu lassen, schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat deshalb vor, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu beginnen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbebauung zu schaffen. Durch das Bebauungsplanverfahren ist gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Um die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen und entsprechende Informationen zu erhalten, kann und soll im weiteren Verfahren auf Grundlage geeigneter Unterlagen diese Beteiligung erfolgen.

Die Nähe des Planbereichs zur Autobahn ist mit Lärmeinwirkungen verbunden. Um diese Belange bereits frühzeitig in die weiteren Planungen einbeziehen zu können, wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten ausarbeiten zu lassen. Auch artenschutzrechtliche Belange sind unter Beachtung der Vegetationszeit frühzeitig zu untersuchen. Über die Ergebnisse wird der Gemeinderat im weiteren Verfahren informiert werden.

**Einstimmig wird beschlossen:**

Der Gemeinderat beschließt für den im beiliegenden Lageplan vom 12.12.2022 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Spissen II“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB).

## **9. Satzung über ein besonderes Verkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch - „Heuweg-Nord“**

Der Bedarf und die Nachfrage nach Wohnraum, sowohl im Eigentum wie auch zur Miete, sind in Rutesheim immens groß. Durch den unsäglichen Ukraine-Krieg wird dieser Bedarf nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig spürbar weiter zunehmen. Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen. Die Stadt muss dem mit hoher Priorität Rechnung tragen.

Nicht alle im aktuellen Flächennutzungsplan von 2008 noch dargestellten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen eignen sich gut für eine tatsächliche Realisierung. Der Verband Region Stuttgart empfiehlt - vor allem auch aufgrund der hohen Priorität des Klimaschutzes - Wohngebiete möglichst nahe der S-Bahn zu entwickeln. Dies ist für den Bereich „Heuweg-Nord“ in besonderer Weise gegeben.

Der Bereich „Heuweg-Nord“ liegt nicht in einem Regionalen Grünzug des Regionalplans und diese Fläche wird vom Verband Region Stuttgart aufgrund der S-Bahn-Nähe wie vorstehend dargestellt sehr positiv bewertet und unterstützt.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein besonderes Vorkaufsrecht durch und für die Stadt Rutesheim angeordnet werden.

Es ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Die Stadt hat die Absicht, auf Grundstückseigentümer in diesem Bereich zuzugehen. Wenn ihr ein Grundstück zum Kauf angeboten wird oder nach Inkrafttreten der Satzung tatsächlich verkauft wird, würde sie es grundsätzlich erwerben wollen. An den Erlass der Satzung stellt das Gesetz nur geringe tatbestandliche Anforderungen (BVerwG Beschluss vom 14.4.1994). Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.

Vorgeschlagen wird, von dieser gesetzlichen Möglichkeit mit dieser Satzung Gebrauch zu machen. Diese Satzung ist ein deutliches Signal, dass die Stadt Rutesheim nach den aktuellen Wohnbauflächen im „Bosch-Areal“ und in den „Krautgärten Perouse“ voraussichtlich entsprechend dem konkreten Bedarf diese Flächen priorisieren wird. Eine zeitliche Festlegung oder gar eine „Zeitschiene“ ist damit jedoch nicht verbunden. Das ist für die Satzung auch nicht notwendig. Dies und alles Weitere obliegt ausschließlich den künftigen Beschlüssen des Gemeinderats. Auch kann kein Grundstückseigentümer aus dieser Satzung evtl. Rechtsansprüche ableiten. Insbesondere gibt es keinen Rechtsanspruch, dass die Stadt diese Flächen entsprechend tatsächlich entwickeln muss.

Aus § 28 BauGB: Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Falle der Ausübung wird letztlich die Stadt Eigentümer und nicht der Käufer der verkauften Parzelle. Dem Verkäufer entstehen dabei grundsätzlich keine Nachteile.

Nur, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet, kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 BauGB) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, trägt die Gemeinde die Kosten des Vertrags auf der Grundlage des Verkehrswerts. Tritt der Verkäufer vom Vertrag nicht zurück geht in diesem Falle das Eigentum an dem Grundstück auf die Gemeinde über.

§ 26 BauGB regelt u.a., dass die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

StR Schlicher bestätigt, dass der Gemeinderat zwar alles in der Hand hat, aber die Erschließung von weiteren Wohngebieten allein über die Bahnhofstraße sei nicht gut. Er werde dagegen stimmen.

StR Vetter erklärt für die CDU-Fraktion, dass der Gemeinderat alle Belange sehen muss und sieht, auch die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung. Unverändert sind wir für eine maßvolle Entwicklung, müssen aber auch den großen Wohnraumbedarf in unserer Region sehen. Wohnen im Heuweg ist aufgrund der Nähe zum S-Bahnhof Rutesheim sehr attraktiv und gut gelegen.

StR Diehm sieht das für die BWV-Fraktion ebenso. Auch gehe es bei diesen Vorkaufsrechtssatzungen darum, Spekulanten, die ein potentiell für eine künftige, wenn auch sehr langfristige evtl. Entwicklung geeignetes Grundstück für einen viel zu niedrigen Preis kaufen und die Eigentümer über's Ohr hauen wollen, einen Riegel vorzuschieben.

**Mit 11 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen wird die Satzung beschlossen.**

## **10. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch - Perouse "A la Prisa"**

Der Bedarf und die Nachfrage nach Wohnraum, sowohl im Eigentum wie auch zur Miete, sind in Rutesheim immens groß. Durch den unsäglichen Ukraine-Krieg wird dieser Bedarf nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig spürbar weiter zunehmen. Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen. Die Stadt muss dem mit hoher Priorität Rechnung tragen.

Nicht alle im aktuellen Flächennutzungsplan von 2008 noch dargestellten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen eignen sich gut für eine tatsächliche Realisierung. Unser Waldenserort Perouse ist durch sehr umfangreiche und kostenträchtige Maßnahmen zur vollständigen Entlastung vom vormaligen enormen Durchgangsverkehr für das Wohnen sehr attraktiv geworden und nicht zuletzt wurden auch mit dem Neubau / Erweiterung des Kindergartens Perouse 2022 die notwendigen Kapazitäten bei der Bildung und Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt für weiteren Wohnungsbau in Perouse geschaffen. Auch ist dieses Gebiet dank der neuen Bushaltestellen Wilhelm-Kopp-Straße sehr gut an den ÖPNV angebunden (15-Minuten-Takt der Firma Seitter). Auch eignet sich die Heimsheimer Straße seit dem Bau der Ostumfahrung Perouse und der erfolgten Abstufung dieser früheren Landesstraße L 1179 zu einer Gemeindestraße und Aufstufung der Steinbruchspange zur Landesstraße L 1179 mit heute nur noch rd. 1.000 Kfz pro Tag sehr gut für die verkehrliche Erschließung dieses Gebiets und für das Radeln in allen Richtungen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan von 2008 ist nur in etwa die nördliche Hälfte in diesem Bereich für das künftige Wohnen dargestellt und aufgenommen. Die hier in Nord-Süd-Richtung verlaufenden 15 Grundstücke unterliegen damit nur in etwa bis zu ihrer Mitte dem Allgemeinen Vorkaufsrecht nach § 24 Absatz 1 Nr. 5 BauGB. Das erschwert die praktische Umsetzung dieses Vorkaufsrechts bei evtl. Verkaufsvorgängen. Aufgrund der vorste-

hend genannten guten Gründe ist es grundsätzlich möglich und durchaus auch sinnvoll, zu gegebener Zeit diese Grundstücke nicht zu teilen, sondern sofern möglich sie insgesamt für das Wohnen zu entwickeln.

Dieser Bereich in Perouse „A la Prisa“ wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und er liegt nicht in einem Regionalen Grünzug des Regionalplans.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein besonderes Vorkaufsrecht durch und für die Stadt Rutesheim angeordnet werden.

Es ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Die Stadt hat nicht die Absicht, auf Grundstückseigentümer in diesem Bereich zuzugehen. Wenn ihr ein Grundstück zum Kauf angeboten wird oder nach Inkrafttreten der Satzung tatsächlich verkauft wird, würde sie es grundsätzlich erwerben wollen. An den Erlass der Satzung stellt das Gesetz nur geringe tatbestandliche Anforderungen (BVerwG Beschluss vom 14.4.1994). Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.

Vorgeschlagen wird, von dieser gesetzlichen Möglichkeit mit dieser Satzung Gebrauch zu machen. Diese Satzung ist ein deutliches Signal, dass die Stadt Rutesheim nach den aktuellen Wohnbauflächen im „Bosch-Areal“ und in den „Krautgärten Perouse“ voraussichtlich entsprechend dem konkreten Bedarf diese Flächen priorisieren wird. Eine zeitliche Festlegung oder gar eine „Zeitschiene“ ist damit jedoch nicht verbunden. Das ist für die Satzung auch nicht notwendig. Dies und alles Weitere obliegt ausschließlich den künftigen Beschlüssen des Gemeinderats. Auch kann kein Grundstückseigentümer aus dieser Satzung evtl. Rechtsansprüche ableiten. Insbesondere gibt es keinen Rechtsanspruch, dass die Stadt diese Flächen entsprechend tatsächlich entwickeln muss.

Aus § 28 BauGB: Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Falle der Ausübung wird letztlich die Stadt Eigentümer und nicht der Käufer der verkauften Parzelle. Dem Verkäufer entstehen dabei grundsätzlich keine Nachteile.

Nur, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet, kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 BauGB) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, trägt die Gemeinde die Kosten des Vertrags auf der Grundlage des Verkehrswerts. Tritt der Verkäufer vom Vertrag nicht zurück geht in diesem Falle das Eigentum an dem Grundstück auf die Gemeinde über.

§ 26 BauGB regelt u.a., dass die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

**Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen wird die Satzung beschlossen.**

## **11. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch - "Schertlenswald-Ost"**

Der Bedarf und die Nachfrage nach Bauflächen für gewerbliche Nutzungen sind in Rutesheim sehr groß. Dies bestätigt auch der Verband Region Stuttgart für sein Verbandsgebiet und Rutesheim ist ein Teil davon, mitten im Verdichtungsraum Stuttgart gelegen. Die Stadt Rutesheim muss auch hier langfristig denken und dem mit hoher Priorität Rechnung tragen.

Alle im aktuellen Flächennutzungsplan Rutesheim von 2008 dargestellten Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen sind erschöpft. Der Verband Region Stuttgart empfiehlt, geeignete neue Flächen für diese Nutzungen vorzusehen und zu entwickeln.

Der Bereich „Schertlenswald-Ost“ liegt nicht in einem Regionalen Grünzug des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein besonderes Vorkaufsrecht durch und für die Stadt Rutesheim angeordnet werden.

Es ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Die Stadt hat nicht die Absicht, auf Grundstückseigentümer in diesem Bereich zuzugehen. Wenn ihr ein Grundstück zum Kauf angeboten wird oder nach Inkrafttreten der Satzung tatsächlich verkauft wird, würde sie es grundsätzlich erwerben wollen. An den Erlass der Satzung stellt das Gesetz nur geringe tatbestandliche Anforderungen (BVerwG Beschluss vom 14.4.1994). Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.

Vorgeschlagen wird, von dieser gesetzlichen Möglichkeit mit dieser Satzung Gebrauch zu machen. Diese Satzung ist ein deutliches Signal, dass die Stadt Rutesheim voraussichtlich entsprechend dem konkreten Bedarf diese Flächen priorisieren wird. Eine zeitliche Festlegung oder gar eine „Zeitschiene“ ist damit jedoch nicht verbunden. Das ist für die Satzung auch nicht notwendig. Dies und alles Weitere obliegt ausschließlich den künftigen Beschlüssen des Gemeinderats. Auch kann kein Grundstückseigentümer aus dieser Satzung evtl. Rechtsansprüche ableiten. Insbesondere gibt es keinen Rechtsanspruch, dass die Stadt diese Flächen entsprechend tatsächlich entwickeln muss.

Aus § 28 BauGB: Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Falle der Ausübung wird letztlich die Stadt Eigentümer und nicht der Käufer der verkauften Parzelle. Dem Verkäufer entstehen dabei grundsätzlich keine Nachteile.

Nur, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet, kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 BauGB) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, trägt die Gemeinde die Kosten des Vertrags auf der Grundlage des Verkehrswerts. Tritt der Verkäufer vom Vertrag nicht zurück geht in diesem Falle das Eigentum an dem Grundstück auf die Gemeinde über.

§ 26 BauGB regelt u.a., dass die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

**Mit 11 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen, 1 Enthaltung wird die Satzung beschlossen.**

## **12. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten**

Mit dem neuen Kindergarten Perouse, den wir im Sommer 2022 bezogen haben, haben wir die Zahl der GT-Plätze für Kinder ab 3 Jahren - Ü3 genannt - auf 214 Plätze ausgebaut. Hinzu kommen 93 GT-Krippenplätze für Kinder im Alter von nur 1 und 2 Jahren - U3 genannt. Damit sind die Hälfte unserer rd. 600 Kita-Plätze GT-Plätze mit 50 Stunden Betreuungszeit in der Woche und das nächste GT-Projekt ist ja schon in der Pipeline: Der Anbau für einen Schlafraum im Kindergarten Richard-Wagner-Straße. Weniger gefragte VÖ-Plätze werden hier zu GT-Plätzen.

Bildung und Betreuung sind uns sehr wichtig und wir leisten diese zuverlässig für 700 Kinder von 1 bis 10 Jahren in 15 Einrichtungen mit 32 Gruppen und wir beschäftigen dafür nicht weniger als 150 Kräfte.

Viel Geld wurde in attraktive Gebäude und gute Ausstattungen sehr sinnvoll investiert.

Die Gebäude und die Ausstattung sind das Eine. Noch wichtiger ist die Arbeit, die hier geleistet wird. Was nützen die schönsten Einrichtungen, wenn sie wie oft andernorts zu lesen ist, mangels Personal nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder zeitweise geschlossen werden müssen.

Das haben wir - von Corona-bedingten Schließungen abgesehen - bislang in Rutesheim noch weitgehend vermeiden können.

Der Arbeitsmarkt hat sich ja völlig gewandelt. Der Personal- und Fachkräftemangel ist nicht nur in Kitas, sondern im Grunde überall, in allen Bereichen schmerzlich zu spüren.

Umso mehr dürfen wir uns freuen, dass wir viele treue und engagierte Fachkräfte v.a. auch im Team des Kindergartens Perouse und beständig viele Auszubildende haben. Dafür und für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit möchten wir allen Mitarbeitenden sehr herzlich danken.

Sehr besorgniserregend ist die Tatsache, dass in Deutschland mehr als 50 % der Kinder im Kindergartenalter einen besonderen Sprachförderbedarf haben und die Zahl der verhaltensauffälligen Kinder stetig zunimmt. Eine wesentliche Ursache ist das Handy in der Hand der Eltern und Bezugspersonen, das zu oft auch in Gegenwart des Kindes die ganze Aufmerksamkeit beansprucht. Sprache, sprechen lernen Kinder v.a. durch die persönliche Zuwendung vertrauter Personen, die unersetzbar ist, vorlesen, also hören und miteinander sprechen im Elternhaus. Wir appellieren an die Eltern und Sorgeberechtigten, ihren Kindern etwas Kostbares, nämlich „Zeit“ zu schenken, sich ihren Kindern zu widmen, mit ihnen zu sprechen, ihnen vorzulesen und beim Umgang mit ihren Kindern dem Handy weniger Zeit und Beachtung zu schenken. Der Arbeitskreis Sprachhilfe leistet mit großem Einsatz sehr viel. Er kann jedoch personelle Verstärkung immer sehr gut gebrauchen. Der Bedarf ist immens und wir sind für jede Meldung sehr dankbar.

StR Dr. Lange erklärt, dass die jüngste Sitzung des Kindergarten-Ausschusses, an der ja auch alle Elternbeiratsvorsitzenden immer teilnehmen, eine gute Sitzung und die Stimmung bei den Eltern gut war. Die Eltern schätzen die zuverlässige Arbeit, die guten Räume und Ausstattungen. Sein Dank gilt den Erziehern/innen und der Verwaltung für ihren großen Einsatz. Die Ausführungen von Herrn Killinger zur Bedeutung der Sprache kann er nur unterstützen. Sprache ist der Schlüssel zur Welt.

StR Diehm dankt für die informative Vorlage und dafür, wie gut die Kitas in Rutesheim unterwegs sind.

**Einstimmig wird die Fortschreibung beschlossen.**

## **13. Schüler- und Klassenzahlen in den Rutesheimer Schulen im Schuljahr 2022/2023**

Die Stadt Rutesheim ist eine attraktive Schulstadt und sie hat für eine Stadt unserer Größenordnung mit rd. 11.000 Einwohnern eine große Schülerzahl von 2.527 Schülerinnen und Schülern (Vorjahreszahlen stets in Klammern: 2.471), davon 1.332 (1.302) Auswärtige. Sie werden von 195 (186) Lehrkräften, 5 (7) Lehramtsanwärtern/innen und 3 Schulleitern/innen unterrichtet.

### **Theodor-Heuss-Schule**

In der Theodor-Heuss-Schule (seit September 2011: Grund- und Werkrealschule) sind es jetzt 619 (601) Schüler/innen in 29 (29) Klassen inklusiv 1 (1) Vorbereitungsklasse (VKL).

In der Grundschule wurden mit 117 (143) Kindern erneut 6 (6) Klassen mit durchschnittlich rd. 20 Kindern pro Klasse gebildet. Dank der Außenstelle Hindenburgstraße konnten bisher immer auch bei wesentlich geringeren Schülerzahlen in Klassenstufe 1 eine Klasse mehr gebildet und voll mit Lehrerstunden versorgt werden, als wenn es in Rutesheim nur einen Standort für die Grundschule geben würde. Bei nur einem Standort wären für die Bildung von 6 Klassen mindestens 141 Schüler/innen notwendig. Die beiden Standorte sind für die Grundschüler in Rutesheim seit jeher ein sehr großer Vorteil.

Die Zahl der Zurückstellungen von der Einschulung in die Grundschule beträgt 7 (Vorjahr 7). Seit dem Schuljahr 2007/2008 galt der 30. September als Stichtag für die Einschulungspflicht. Der Einschulungstichtag wurde in B.-W. ab 2020 ff. stufenweise wieder innerhalb von 3 Schuljahren um 3 Monate auf den 30.06. zurückverlegt. Das ist ein Viertel eines Jahrgangs, das voraussichtlich zusätzlich in den Kitas bleiben wird und zusätzliche Kita-Plätze erfordert.

Die Erzieherinnen und Kooperationslehrkräfte erklären zu den Zurückstellungen auf Antrag der Eltern, dass es in allen Fällen gewichtige objektive Gründe gab, die gegen die Schulfähigkeit sprachen, z.B. geistige oder körperliche Entwicklung, Reife, Gesundheit des Kindes. Die Schulleitung hat allerdings auch bestätigt, dass gegen den Willen der Eltern kein Kind eingeschult wird.

Die Kooperation Grundschule – Kindergärten erfolgt seit sehr vielen Jahren mit allen Kindergärten in sehr intensiver und engagierter Weise. Die erfahrene Lehrkraft der Theodor-Heuss-Schule besucht den Kindergarten mindestens einmal pro Woche. Die Vorschulkinder besuchen auch die Schule. Leider war auch sie Corona-bedingt sehr eingeschränkt.

Seit sehr vielen Jahren wird an beiden Standorten der Grundschule die Verlässliche Grundschule, Kernzeitenbetreuung und Hort an der Schule von 6.30 Uhr bis 17

Uhr gewährleistet bzw. angeboten. Träger der Kernzeitenbetreuung und der Horte ist die Stadt Rutesheim. Die Betreuung in der Kernzeitenbetreuung und im Hort erfolgt an schulfreien Tagen täglich durchgehend von 6.30 Uhr bis 17 Uhr mit einem vielseitigen Programm, und dies seit jeher zusätzlich an rd. 40 Schulfreientagen. Das ist nicht in allen Kommunen so. Die Alternative gebundene „Ganztages-Grundschule“ würde nur an 3 oder 4 Tagen einschließlich Unterrichtszeiten 7 oder 8 Zeitstunden bieten, wäre dafür jedoch bis auf das Mittagessen gebührenfrei. Die Menschen stimmen mit den Füßen ab und die große Nachfrage belegt, dass diese Angebote sehr geschätzt werden. Aufgrund des steigenden Bedarfs wurden sowohl am Schulhaus Hindenburgstraße (2017) als auch im Schulzentrum Robert-Bosch-Straße (2021) neue Räume für diese Ganztageseinrichtungen gebaut. Zusätzlich stehen ja besonders auch in den Grundschulen nachmittags freie Klassenzimmer z.B. für die Hausaufgabenbetreuung im Rahmen dieser Angebote zur Verfügung.

### **Neuer Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule ab 2026/2027 ff.**

Der Bund hat erneut wieder einen neuen Rechtsanspruch mit dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) gesetzlich eingeführt, der am 1.8.2026 zunächst für Klassenstufe 1 in Kraft treten und dann jährlich aufsteigen wird. Er umfasst einen Betreuungsumfang von 8 Zeitstunden an allen Werktagen, die Schultage sind. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Länder können eine Schließzeit bis maximal vier Wochen pro Jahr regeln. Er umfasst auch noch die Sommerferien nach dem Ende der vierten Klasse und endet mit dem Eintritt in die fünfte Klasse. Eine Pflicht, das Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Eltern entscheiden nach ihrem Bedarf. Für das Betreuungsangebot kann ein Entgelt erhoben werden.

Anspruchserfüllend sind gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII neuer Fassung (Inkrafttreten am 01.08.2026):

- Ganztagesgrundschulen in offener und gebundener Form
- Horte, die nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig sind
- Betreuungsangebote, die unter gesetzlicher z.B. schulischer Aufsicht stehen.

Der Landtag B.-W. hat am 10.11.2022 das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes beschlossen, wonach schulische Betreuungsangebote, die keiner Betriebserlaubnis unterliegen, unter Schulaufsicht durch das Staatliche Schulamt gestellt werden. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft, die für Schulkinder flexible Angebote bereitstellen, den Rechtsanspruch in Sinne des neuen GaFöG erfüllen.

In Rutesheim sind wir mit den bestehenden Angeboten „Hort (mit Betriebserlaubnis)“ und Kernzeitenbetreuung an beiden Standorten der THS-Grundschule gut aufgestellt und wir werden damit auch grundsätzlich den Rechtsanspruch ab 2026 erfüllen. Der allgemeine Personal- und Fachkräftemangel ist allerdings auch hier bereits heute sehr deutlich zu spüren und das wird leider noch weiter zunehmen. Bund und Land schaffen also erneut einen neuen Rechtsanspruch, lösen damit aber nicht die grundlegenden Probleme, um ihn vor Ort erfüllen zu können. Wenn dann wie inzwischen zunehmend im Kita-Bereich praktiziert, Eltern den Landkreis als Träger der Jugendhilfe und gesetzlich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs Verpflichteten auf Betreuungskosten- und Schadensersatz für z.B. entgangene Vergütungen, usw. ver-

klagen, dann wird es für den Landkreis und letztlich für den Steuerzahler richtig teuer.

Werkrealschule: Sehr erfreulich ist, dass wieder eine neue 5. Klasse gebildet werden konnte. Das ist im Hinblick auf die intensive gute Arbeit, die hier für diese Schüler/innen geleistet wird und viele im Berufsleben erfolgreiche Schüler/innen, die diese Schule besucht haben, sehr gut. Aufgrund der bekannten landesschulpolitischen Veränderungen (u.a. Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung und Einführung der Gemeinschaftsschulen) werden Schule und Stadt sich auch künftig sehr dafür engagieren, dass auch künftig immer wieder eine 5. Klasse gebildet werden kann und diese Schüler/innen unsere Werkrealschule erfolgreich besuchen können. Entscheidend ist, dass auf keinen Fall zwei Schuljahre hintereinander keine 5. Klasse gebildet wird. Denn dann würde das Staatliche Schulamt die Werkrealschule beenden und nur noch die schon vorhandenen Klassen könnten bis zu ihrem Abschluss noch hier verbleiben.

In der Werkrealschule sind es in 5 (4) Klassen 87 (66) Werkrealschüler/innen, darunter 47 (31) Auswärtige. Sie verteilen sich auf die Klassenstufen 5 bis 9 wie folgt: 16, 16, 18, 21 und 16 Schüler/innen.

In der Theodor-Heuss-Schule unterrichten derzeit 53 (49) Lehrkräfte und 1 (1) Lehramtsanwärter/in sowie die Schulleiterin.

### **Realschule Rutesheim**

In der Realschule Rutesheim wurden 81 (77) Schüler/innen in Klassenstufe 5 in 3 (3) Klassen aufgenommen. Jetzt sind es insgesamt 452 (448) Schüler/innen in 19 (19) Klassen, davon 242 (231) Auswärtige.

Die Realschule Rutesheim hat mit 452 Schülern wieder deutlich mehr Schüler als in den sieben Jahren davor. Mit weiter ansteigenden Schülerzahlen wird gerechnet. Durch den Anbau in der Hindenburgstraße mit zusätzlichen Klassenzimmern für die Grundschule und durch den großzügigen Hort-Neubau im Schulzentrum konnten planmäßig hier im Schulzentrum mehr Klassenzimmer geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Für die Realschule Rutesheim hat das anlässlich den Erweiterungsplänen der Stadt Rutesheim seinerzeit im Jahr 1992 zuständige Oberschulamt Stuttgart einen Bedarf von insgesamt nur 15 Klassen, das heißt nur für eine 2- bis 3-Zügigkeit, genehmigt und insofern auch beim 1995 bezogenen Erweiterungsbau auch nur so gefördert.

3-zügig sind die Klassenstufen 5 (81 Schüler), 6 (78 Schüler), 7 (64 Schüler), 9 (68 Schüler) und 10 (62 Schüler). 4-zügig ist die Klassenstufe 8 (99 Schüler). Bei 56 (58) Abgängern aus Klasse 10 im Jahr 2022 (davon 54 mit Mittlerer Reife), aus Klasse 9 8 Abgänger, davon 8 mit Hauptschulabschluss) bedeutet dies, dass im Saldo 13 Schüler zusätzlich die Realschule Rutesheim verlassen haben.

In der Realschule Rutesheim unterrichten derzeit 37 (37) Lehrkräfte und 2 (2) Lehramtsanwärter/in sowie die Schulleiterin.

### **Gymnasium Rutesheim**

Im Gymnasium Rutesheim wurden 185 (176) Schüler/innen in der Klassenstufe 5 in 6 (6) Klassen eingeschult. Damit hat das Gymnasium Rutesheim jetzt 1.456 (1.422) Schüler, davon 1.012 (998) Auswärtige. Bei 120 (0) Abiturienten im Jahr 2022, davon 116 mit bestandener Abitur bedeutet dies, dass bis zum Ende des alten Schuljahres 34 Schüler/innen (im Vorjahr 41) ohne Abitur (davon 4 nach Klasse 11, 17 nach Klasse 10 mit Realschulabschluss und 2 nach Klasse 9 mit Hauptschulab-

schluss) die Schule verlassen haben. Es sind jetzt 44 Klassen (Vorjahr: 42 Klassen), zuzüglich den Kursen der J1- und J2-Oberstufe. Die Schüler- und Klassenzahlen der Klassenstufen 6 bis 11 lauten: Klassenstufe 6: 180 Schüler (6 Klassen), Klassenstufe 7: 176 + 11 Schüler/innen in einer Vorbereitungsklasse (VKL) (6 Klassen), Klassenstufe 8: 157 (6), Klassenstufe 9: 191 (7), Klassenstufe 10: 151 (6), Klassenstufe 11: 144 (6 Klassen).

Die Jahrgangsstufe 1-Oberstufe hat 113 (Vorjahr 158) Schüler/innen für das Abitur 2024. Die Jahrgangsstufe 2-Oberstufe hat 149 (Vorjahr 123) Schüler/innen für das nach der Wieder-Einführung von G9 wieder zweite G9-Abitur im Jahr 2023.

Es unterrichten im Gymnasium Rutesheim 105 (100) Lehrkräfte und 2 (4) Lehramtsanwärter/innen sowie der Schulleiter.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

## **14. Zuschuss an die Ev. Kirchengemeinde Rutesheim - Johanneskirche - für die Sanierung bzw. evtl. Neubau des Gemeindehauses**

Am 22.02.1970 - also vor mehr als 50 Jahren - wurde das Ev. Gemeindehaus Ecke Pfarrstraße / Holderstraße eingeweiht. Es benötigt dringend einer Generalsanierung. Dazu wird auf die Beilagen verwiesen.

Die Ev. Kirchengemeinde Rutesheim - Johanneskirche prüft derzeit alternativ auch einen Abriss und Neubau. Allerdings würde der Oberkirchenrat (OKR) bei einem Neubau nur deutlich weniger Nutzflächen fördern, als das Ev. Gemeindehaus heute hat. Heute sind es rd. 570 m<sup>2</sup> Nutzflächen zzgl. rd. 100 m<sup>2</sup> Hausmeister-Wohnung. Die Kosten würden auch bei einem Neubau mit kleineren Flächen nicht unter den genannten 1,9 Mio. € liegen.

Der Oberkirchenrat (OKR) gewährt grundsätzlich 30 % Zuschuss. Allerdings zieht er den städtischen Zuschuss von den Baukosten ab. Der Kirchenbezirk Leonberg fördert zusätzlich alle vom OKR genehmigten Bauten mit 10 % der Bausumme.

### **Höhe des Zuschusses**

Der Gemeinderat hat zuletzt am 28.06.2021 für die Förderung der Vereine und Kirchengemeinden einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Grundsatz-Beschluss gefasst:

„Die bewährte und gute Förderung der Vereine und Kirchengemeinden wird im Wesentlichen beibehalten. Wie seither auch gibt es keinen Rechtsanspruch. Über die Förderung und über die Übernahme einer Bürgschaft entscheidet im Einzelnen das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.

### Änderungen erfolgen ab sofort wie folgt:

Bei Beschaffungen, Baumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen wird grundsätzlich eine Förderung in Höhe von 30 % gewährt. Ab Gesamtkosten von 500.000 € beträgt der Fördersatz für die Gesamtkosten, die über 500.000 € liegen, 20 %. Im Einzelfall wird maximal eine Förderung von 250.000 € gewährt.

Grundsätzlich sind mindestens 2 Angebote einzuholen, ausgenommen, es gibt gute Gründe, zum Beispiel einen Wartungsvertrag.

Zudem gilt Ziffer V.1 der Förderrichtlinien: „Zuschüsse können dabei auch den örtlichen Kirchengemeinden gewährt werden. Bei der Berechnung des Zuschusses werden die Gesamtausgaben um die Finanzierungsbeiträge und Beiträge aus dem Ausgleichsstock der übergeordne-

ten kirchlichen Stellen (jedoch nicht um Spenden z.B. der örtlichen Kirchenmitglieder) reduziert.“

30 % von 500.000 € sind 150.000 € Zuschuss, 20% Zuschuss von 1,9 Mio. € minus diesen ersten 500.000 €, somit von 1,4 Mio. € sind 280.000 € Zuschuss, jedoch sind es gemäß dem GR-Beschluss vom 28.06.2021 max. 250.000 € Zuschuss. Rechnerisch wird dieser Höchstbetrag von 250.000 € bei den genannten Fördersätzen ab zuschussfähigen Gesamtkosten von 1 Mio. € erreicht.

### **Einstimmig wird beschlossen:**

Der Ev. Kirchengemeinde Rutesheim - Johanneskirche wird für die Sanierung bzw. alternativ für den Neubau des Gemeindehauses bei voraussichtlichen Kosten von rd. 1,9 Mio. € ein Zuschuss auf der Grundlage der Förderrichtlinien in Höhe von 250.000 € gewährt.

## **15. Vergabe der Jahresarbeiten und -lieferungen 2023**

Die Arbeiten und Lieferungen für die Stadt werden, soweit es sich um Aufträge unter netto 5.000 € handelt, für das Rechnungsjahr 2023 in der Regel im jährlichen Turnus an die örtlichen Betriebe vergeben.

Erster Beigeordneter Martin Killinger dankt den Rutesheimer Handwerksbetrieben, die zuverlässig und termingerecht für die Stadt und für ihre Einrichtungen arbeiten und „wenn es brennt“, alles stehen und liegen lassen, um der Stadt zu helfen, die Einrichtungen immer betriebsfähig zu halten.

Auf Frage von StR'in Weiß wird bestätigt, dass es bei dieser Vergabe auf die Anzahl der Mitarbeitenden nicht ankommt.

### **Einstimmig werden folgende Vergaben beschlossen:**

Apotheke	Rathaus Apotheke
Bäckerei	Diefenbach
Baustoffe	Hagebauzentrum Bolay
Blumen	Bluma Stüble
Buchhandlung	One.Rutesheim
Dachdecker	Casagranda GmbH
EDV-Ausstattung	PC vor Ort
Elektro	Elektro Widmaier GmbH
Flaschner, Installateur	Sven Jüngling
Fliesenleger	B+S Der Hausrenovierer
Getränke	Getränke Häcker
Gipser	Braun Stuckateur & Maler
Glaser	Helmut Budil jun.
Heizungsbau	Scheffel GmbH + Co. KG
Holzlieferung	Holzwerk Rutesheim GmbH
Fenster und Türen	Illeson Innenausbau GmbH + Co. KG
Maler	Norbert Charrier
Metzger	Metzgerei Philippin
Raumausstatter/Bodenleger	Frank Frohnmaier
Schlosser	Müller GmbH
Schreibwaren	Schreib- Spielwaren Schilling
Schreiner	Gerhard Stahl
Tanken	Shell (Ford Epple)
Weinlieferung	Vintetrez